

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1445/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 1446/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000	3
★ Verordnung (EG) Nr. 1447/2002 der Kommission vom 8. August 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn	8
★ Verordnung (EG) Nr. 1448/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	13
Verordnung (EG) Nr. 1449/2002 der Kommission vom 8. August 2002 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	14
Verordnung (EG) Nr. 1450/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	15
Verordnung (EG) Nr. 1451/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
Verordnung (EG) Nr. 1452/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte zweite Teilausschreibung	19
Verordnung (EG) Nr. 1453/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	20

Verordnung (EG) Nr. 1454/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	22
Verordnung (EG) Nr. 1455/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24
Verordnung (EG) Nr. 1456/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002	26
Verordnung (EG) Nr. 1457/2002 der Kommission vom 8. August 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	27
Verordnung (EG) Nr. 1458/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	28

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/648/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien** 29

Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien 30

Kommission

2002/649/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. August 2002 zur Durchführung von Erhebungen über Geflügelpestvorkommen in Haus- und Wildgeflügelbeständen in den Mitgliedstaaten** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2982) 38

2002/650/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 28. Juni 2002 über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2391) 43

Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein 44

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** (ABl. L 279 vom 23.10.2001) 46

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1445/2002 DER KOMMISSION
vom 8. August 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	096	8,7
	999	8,7
0707 00 05	052	65,0
	999	65,0
0709 90 70	052	69,2
	999	69,2
0805 50 10	388	59,6
	524	68,1
	528	49,8
	999	59,2
0806 10 10	052	124,8
	400	234,5
	600	147,0
	999	168,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,8
	400	106,2
	508	62,1
	512	95,2
	528	103,7
	720	138,3
	800	115,0
	804	94,3
	999	99,9
	052	94,7
0808 20 50	388	91,5
	512	76,1
	528	89,4
	999	87,9
0809 20 95	028	575,4
	052	512,1
	400	329,1
	404	253,6
	999	417,5
0809 30 10, 0809 30 90	052	117,9
	999	117,9
0809 40 05	064	65,4
	999	65,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1446/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/278/EG des Rates vom 9. März 1999 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits, genehmigt mit dem Beschluss 94/908/EGKS, EG, Euratom des Rates und der Kommission ⁽⁴⁾, regelt den Handel mit den darin bezeichneten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 1. Juli 2002 zur Verbesserung der Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gemäß Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen ⁽⁵⁾ wurde das Protokoll Nr. 3 hinsichtlich der Zollkontingente und des Systems für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und der Zusatzzölle geändert. Die Änderungen treten ab dem 1. September 2002 in Kraft.
- (3) Es ist daher angezeigt, die Anwendung der Zollkontingente auszusetzen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 ⁽⁶⁾ für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft eröffnet wurden, und die neuen, in Anhang I des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen jährlichen Kontingente zu eröffnen. Da diese neuen jährlichen Kontingente für das Jahr 2002 erst ab dem 1. September 2002 eröffnet werden können, sind sie für dieses Jahr proportional zum verstrichenen Zeitraum zu kürzen.

- (4) Es sollte vorgesehen werden, dass die für Bulgarien eröffneten Zollkontingente nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁸⁾, verwaltet werden.
- (5) Es ist angezeigt, die ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle aufzuheben, die ab 1. Juli 2000 für die Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallenden Waren in die Gemeinschaft gelten und die im Rahmen des Europa-Abkommens mit Bulgarien mit der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 748/2002 ⁽¹⁰⁾, festgesetzt wurden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der durch Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 eröffneten Zollkontingente wird ab dem 1. September 2002 ausgesetzt.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente für die im Anhang dieser Verordnung angeführten Waren mit Ursprung in Bulgarien werden jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet.

Für das Jahr 2002 werden sie proportional zum bereits verstrichenen Zeitraum, gerechnet in ganzen Monaten, gekürzt.

Artikel 3

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 2 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 29.4.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁵⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 82.

⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. L 171 vom 11.7.2000, S. 44.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 15.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Unterabsatz 5 wird gestrichen.
2. Die Anhänge XI und XII werden gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Einfuhrkontingente der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Bulgarien — zollfrei

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom 1.9.2002 bis 31.12.2002	Jährliches Kontingent 2003	Jährliche Erhöhung ab 2004
			(in 1 000 kg netto)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.5481	0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	196	637	49
	0405 20	– Milchstreichfette:			
	0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT			
	0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT			
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit we- der genannt noch inbegriffen, ausge- nommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und ausge- nommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ⁽¹⁾			
	3302 10	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:			
	3302 10 29	– – – – – andere			
09.5486	1702 50	Chemisch reine Fructose	1 334	4 000	—
09.5461	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließ- lich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10	68	219	17
09.5463	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15	202	654	50
09.5485	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmit- telzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbe- griffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1901 90 91	41	131	10

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom 1.9.2002 bis 31.12.2002	Jährliches Kontingent 2003	Jährliche Erhöhung ab 2004
			(in 1 000 kg netto)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.5469	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30, Cous-cous, auch zubereitet	135	438	34
09.5471	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	101	327	25
09.5473	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	236	765	59
09.5474	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee, ausgenommen Waren des KN-Codes 2101 12 92	68	219	17
	2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate, ausgenommen Waren des KN-Codes 2101 20 92			
09.5476	2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	9	28	2
		– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:			
	2101 30 19	– – – anderes			
		– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:			
	2101 30 99	– – – anderes			
09.5487 09.5488 09.5489	2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:			
	2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	734	2 400	200
	2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	734	2 400	200
	2103 90 90	– – anderes	734	2 400	200
09.5479	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	34	108	8

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom 1.9.2002 bis 31.12.2002	Jährliches Kontingent 2003	Jährliche Erhöhung ab 2004
			(in 1 000 kg netto)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.5483	2202 2202 90 91 bis 2202 90 99	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkohol- haltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2209: — — anderes	7	23	2

(¹) Für die Waren der Unterposition 2106 90 10 sind die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1447/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates hinsichtlich der
Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeug-
nisse mit Ursprung in Ungarn**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates vom 29. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 hat die Europäische Gemeinschaft für jedes Wirtschaftsjahr ein Einfuhrzollkontingent zum Zollsatz Null von 600 000 t Weizen und Mengkorn, Weizen- und Mengkornmehl, Grob- und Feingriß von Hartweizen, Grob- und Feingriß von Weichweizen und Weizenpellets bzw. 450 000 t Mais, Maissaatgut, Maismehl, Grob- und Feingriß von Mais und Maispellets aufgestellt.
- (2) Um eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr der unter diese Kontingente fallenden Getreideerzeugnisse zu ermöglichen, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen werden auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen nach einer Bedenkzeit und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieser Kontingente sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge sowie obligatorische Angaben auf Anträgen und Lizenzen vorzusehen.
- (4) Um den Lieferbedingungen Rechnung zu tragen, sollten die Einfuhrlizenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des Monats gelten, der auf die Lizenzerteilung folgt.
- (5) Eine effiziente Verwaltung macht Ausnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽³⁾, erforderlich, und zwar in Bezug auf die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranz bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen.

- (6) Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente ist es außerdem erforderlich, den Betrag der Sicherheit für die Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002⁽⁵⁾, verhältnismäßig hoch anzusetzen.
- (7) Es muss gewährleistet werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (8) Da die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates durch die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 ersetzt wurde, sollte die Verordnung (EG) Nr. 2511/2000 der Kommission⁽⁶⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur genannten Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 aufgehoben werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Einfuhr von Weizen und Mengkorn des KN-Codes 1001, von Weizen- bzw. Mengkornmehl des KN-Codes 1101, von Hartweizengrob- und Hartweizenfeingriß des KN-Codes 1103 11 10, von Weichweizengrob- und Weichweizenfeingriß des KN-Codes 1103 11 90 sowie von Weizenpellets des KN-Codes 1103 20 60 mit Ursprung in Ungarn zum Einfuhrzoll Null im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4779 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.
- (2) Die Einfuhr von Maissaatgut des KN-Codes 1005 10 90, von Mais des KN-Codes 1005 90 00, von Maismehl des KN-Codes 1102 20, von Maisgrob- und Maisfeingriß des KN-Codes 1103 13 sowie von Maispellets des KN-Codes 1103 20 40 mit Ursprung in Ungarn zum Einfuhrzoll Null im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4780 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.⁽⁶⁾ ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 18.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse müssen bei ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft von einem der folgenden Dokumente begleitet sein:

- a) der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die Ungarn gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Ungarn ⁽¹⁾ erteilt;
- b) einer Erklärung auf der Rechnung, die der Ausführer gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Protokolls ausstellt.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten am zweiten Montag jeden Monats spätestens 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die für die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses im betreffenden Wirtschaftsjahr verfügbare Menge nicht überschreiten darf.

(2) Am Tag der Einreichung der Einfuhrlizenzen teilen die zuständigen Behörden der Kommission die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt, nach dem Muster im Anhang I spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie an die Nummer (32-2) 295 25 15 mit.

Diese Mitteilung erfolgt getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide.

(3) Überschreiten die seit Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes Erzeugnis gemäß Absatz 2 gewährten Mengen die Kontingentmenge für das betreffende Wirtschaftsjahr, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die an dem betreffenden Tag beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tag der Lizenzerteilung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen dieses Tages angegebenen Mengen ergibt.

Artikel 3

Für die Verbuchung der im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 eingeführten Mengen wendet die Kommission den in Anhang II aufgeführten Äquivalenzkoeffizient an. Die Menge in allen Lizenzanträgen für ein bestimmtes Erzeugnis wird mit dem Koeffizienten des jeweiligen Erzeugnisses multipliziert.

Artikel 4

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beginnt die Gültigkeitsdauer der Lizenz am Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 gelten die Einfuhrlizenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des Monats, der auf die Lizenzerteilung folgt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus den Einfuhrlizenzen nicht übertragbar.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 7

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) In Feld 8 den Namen des Ursprungslandes des Erzeugnisses;
- b) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
 - Reglamento (CE) n° 1408/2002
 - Forordning (EF) nr. 1408/2002
 - Verordnung (EG) Nr. 1408/2002
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1408/2002
 - Regulation (EC) No 1408/2002
 - Règlement (CE) n° 1408/2002
 - Regolamento (CE) n. 1408/2002
 - Verordening (EG) nr. 1408/2002
 - Regulamento (CE) n.º 1408/2002
 - Asetus (EY) N:o 1408/2002
 - Förordning (EG) nr 1408/2002
- c) in Feld 24 die Angabe „Zollsatz Null“.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen auf 30 EUR je Tonne.

Artikel 9

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2511/2000 wird aufgehoben.
- (2) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 werden die ab 1. Juli 2002 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2511/2000 eingeführten Mengen Hart- und Weichweizen bei der Verbuchung der im Rahmen des Kontingents Nr. 09.4779 eingeführten Mengen berücksichtigt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 werden die ersten Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der vorliegenden Verordnung am ersten Montag nach deren Inkrafttreten eingereicht.

⁽¹⁾ ABL L 347 vom 31.12.1993, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster der Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 eröffnete Einfuhrkontingente für Weizen und Verarbeitungserzeugnisse sowie Mais und Verarbeitungserzeugnisse mit Herkunft in der Republik Ungarn

Kontingent	Ezeugnis	KN-Code	Beantragte Menge (in Tonnen)
Weizen und Verarbeitungserzeugnisse (09.4779)	Hartweizen	1001 10 00	
	Weichweizen und Mengkorn	1001 90 00	
	Mehl von Weizen	1101 00 11 1101 00 15 91 00 1101 00 15 91 30 1101 00 15 91 50 1101 00 15 91 70 1101 00 15 91 80 1101 00 15 91 90	
	Grob- und Feingrieß von Hartweizen	1103 11 10 92 1103 11 10 94 1103 11 10 99	
	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	1103 11 90 92 1103 11 90 98	
	Weizenpellets	1103 20 60	
Mais und Verarbeitungserzeugnisse (09.4780)	Maissaatgut	1005 10 90	
	Mais, anderes als Saatgut	1005 90 00	
	Maismehl	1102 20 10 92 1102 20 10 94 1102 20 90 92	
	Grob- und Feingrieß von Mais	1103 13 10 91 1103 13 10 93 1103 13 10 95 1103 13 90 91	
	Maispellets	1103 20 40	

ANHANG II

Äquivalenzkoeffizienten gemäß Artikel 3

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 eröffnete Einfuhrkontingente für Weizen und Verarbeitungserzeugnisse sowie Mais und Verarbeitungserzeugnisse mit Herkunft in der Republik Ungarn

Kontingent	Erzeugnis	KN-Code	Koeffizient
Weizen und Verarbeitungserzeugnisse (09.4779)	Hartweizen	1001 10 00	1
	Weichweizen und Mengkorn	1001 90 00	1
	Mehl von Weizen	1101 00 11	1,37
		1101 00 15 91 00	1,37
		1101 00 15 91 30	1,28
		1101 00 15 91 50	1,18
		1101 00 15 91 70	1,09
		1101 00 15 91 80	1,02
		1101 00 15 91 90	1
	Grob- und Feingrieß von Hartweizen	1103 11 10 92	1,50
		1103 11 10 94	1,34
		1103 11 10 99	1,26
Mais und Verarbeitungserzeugnisse (09.4780)	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	1103 11 90 92	1,37
		1103 11 90 98	1,28
	Weizenpellets	1103 20 60	1,02
	Maissaatgut	1005 10 90	1
	Mais, anderes als Saatgut	1005 90 00	1
	Maismehl	1102 20 10 92	1,4
		1102 20 10 94	1,2
		1102 20 90 92	1,2
	Grob- und Feingrieß von Mais	1103 13 10 91	1,8
		1103 13 10 93	1,4
		1103 13 10 95	1,2
		1103 13 90 91	1,2
	Maispellets	1103 20 40	1,02

VERORDNUNG (EG) Nr. 1448/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Wittlingsfänge im ICES-Gebiet VII b bis k durch

Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 23. Juli 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Wittlingsfänge im ICES-Gebiet VII b bis k durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Wittling im ICES-Gebiet VII b bis k durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1449/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zolllkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 361/2002 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. August 2002 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats September 2002 für 2 707 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1450/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,56	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,17	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/2002 DER KOMMISSION
vom 8. August 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1414/2002 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1414/2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1414/2002 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 72.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	43,01 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	42,91 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	43,01 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	42,91 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	46,76
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	46,65
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	46,65
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte zweite Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die zweite Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte zweite Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 49,720 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1453/2002 DER KOMMISSION
vom 8. August 2002
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch

die Verordnung (EG) Nr. 1153/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/2002 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 38.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. August 2002 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	16,59	8,03
1701 11 90 ⁽¹⁾	16,59	14,33
1701 12 10 ⁽¹⁾	16,59	7,82
1701 12 90 ⁽¹⁾	16,59	13,82
1701 91 00 ⁽²⁾	24,00	13,61
1701 99 10 ⁽²⁾	24,00	8,71
1701 99 90 ⁽²⁾	24,00	8,71
1702 90 99 ⁽³⁾	0,24	0,40

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1454/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9100	C01	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C01	EUR/t	0
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	0	1101 00 15 9150	C01	EUR/t	0
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9170	C01	EUR/t	0
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	C01	EUR/t	0
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C01	EUR/t	52,75
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C01	EUR/t	41,50
1005 90 00 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C06	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	C06	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	C06	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen, Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C06 Alle Bestimmungen außer Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C07 Alle Bestimmungen außer Estland, Lettland und Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1455/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C05	-30,00	-30,00	-30,00	-30,00	-30,00	—	—
	A05	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C03	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
	C05	-45,00	-45,00	-45,00	-45,00	-45,00	—	—
	A05	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	C05	-30,00	-30,00	-30,00	-30,00	-30,00	—	—
	A05	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C03 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei;

C05 Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, ausgenommen Estland, Litauen und Lettland, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 2. bis zum 8. August 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote auf 38,49 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1457/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002 ⁽⁷⁾, eröffnet.

- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 2. bis 8. August 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1458/2002 DER KOMMISSION**vom 8. August 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 2. bis zum 8. August 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 0,01 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juni 2002

über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien

(2002/648/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 1993 wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien ein Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung ⁽³⁾ unterzeichnet.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Indien führen spezifische Programme für Forschung und technologische Entwicklung auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.
- (3) Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Vergangenheit haben beide Seiten den Wunsch geäußert, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu vertiefen und auszuweiten.
- (4) Dieses Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ist Teil der umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien.
- (5) Mit Beschluss vom 12. Februar 2001 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien auszuhandeln.

(6) Mit Beschluss vom 15. November 2001 beschloss der Rat, dass das Abkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen ist.

(7) Das Abkommen wurde am 23. November 2001 unterzeichnet.

(8) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien wird namens der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert nach Artikel 11 des Abkommens der Republik Indien, dass die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren seitens der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen sind.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

⁽¹⁾ ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 241.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 223 vom 27.8.1994, S. 23.

ABKOMMEN**über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) einerseits
und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDIEN (nachstehend „Indien“ genannt) andererseits,
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der Bedeutung von Wissenschaft und Technologie für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Gemeinschaft und Indien auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamem Interesse derzeit gemeinsame Programme in den Bereichen Forschung und Technologie durchführen und die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien von beiderseitigem Nutzen wäre,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass im Rahmen des am 20. Dezember 1993 unterzeichneten Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Gemeinschaft und Indien in zahlreichen wissenschaftlichen und technischen Bereichen eine lebhafte Zusammenarbeit und aktiver Informationsaustausch stattgefunden haben,

IM HINBLICK auf die auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und Indien am 28. Juni 2000 abgegebene gemeinsame Erklärung,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu verstärken, um die Kooperationstätigkeiten in Bereichen von gegenseitigem Interesse zu vertiefen und die Anwendung der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1**Zweck**

Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit in Bereichen der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und Entwicklung von gemeinsamem Interesse zwischen der Gemeinschaft und Indien.

Artikel 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- a) „Kooperationsmaßnahme“ eine Maßnahme, die die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durchführen oder unterstützen, worunter auch die gemeinsame Forschung fällt;
- b) „Wissen“ wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und Entwicklung aus der nach diesem Abkommen durchgeführten gemeinsamen Forschung und andere Daten, die die Mitwirkenden und gegebenenfalls die Vertragsparteien selbst für die Kooperationsmaßnahmen für erforderlich halten;
- c) „geistiges Eigentum“ solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zutrifft;
- d) „gemeinsame Forschung“ Forschung, technologische Entwicklung oder Demonstration, die mit finanzieller Unterstützung durch eine oder beide Vertragsparteien in Zusammenarbeit von Mitwirkenden aus der Gemeinschaft und Indien durchgeführt wird und die von den Vertragsparteien oder ihren Handlungsbeauftragten schriftlich als gemeinsame Forschung ausgewiesen wird. Bei Finanzierung durch nur eine Vertragspartei wird die gemeinsame Forschung von

dieser Vertragspartei und den Mitwirkenden des Projekts ausgewiesen;

- e) „Mitwirkender“ oder „Forschungseinrichtung“ jede Person, jede akademische Einrichtung, jedes Forschungsinstitut oder jede sonstige rechtliche Einheit oder jedes sonstige Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft oder Indien, die oder das an Kooperationsmaßnahmen beteiligt ist, einschließlich der Vertragsparteien selbst.

Artikel 3**Grundsätze**

Die Kooperationsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Vorteile;
- b) beiderseitige Möglichkeiten, an Maßnahmen der Forschung und technologischen Entwicklung der jeweils anderen Vertragspartei mitzuwirken;
- c) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;
- d) angemessener Schutz der Rechte des geistigen Eigentums.

Artikel 4**Bereiche der Kooperationsmaßnahmen**

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich auf sämtliche Maßnahmen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, nachstehend „FTE“ genannt, erstrecken, die unter den ersten Aktionsbereich des Rahmenprogramms nach Artikel 164 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, sowie sämtliche ähnlichen FTE-Maßnahmen in Indien auf den entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Gebieten.

Dieses Abkommen berührt nicht die Beteiligung Indiens als Entwicklungsland an Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung im Dienste der Entwicklung.

Artikel 5

Formen der Kooperation

Kooperationsmaßnahmen können folgende Formen annehmen:

- Teilnahme indischer Forschungseinrichtungen an FTE-Projekten des ersten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms und entsprechende Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an indischen Projekten in ähnlichen FTE-Bereichen. Diese Beteiligung unterliegt den Regeln und Verfahren, die für die FTE-Programme der Vertragsparteien gelten;
- gemeinsame FTE-Projekte; die gemeinsamen FTE-Projekte werden durchgeführt, wenn die Mitwirkenden einen Technologiemanagementplan gemäß dem Anhang aufgestellt haben;
- Zusammenlegung bereits laufender FTE-Projekte nach den Verfahren der FTE-Programme der beiden Vertragsparteien;
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern und technischen Experten;
- gemeinsame Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops sowie Teilnahme von Experten an solchen Veranstaltungen;
- konzertierte Aktionen zur Verbreitung der Ergebnisse/Austausch von Erfahrungen bei gemeinsamen FTE-Projekten, die finanziert wurden;
- Austausch und gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Materialien einschließlich der gemeinsamen Nutzung fortgeschrittener Forschungseinrichtungen;
- Austausch von Wissen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
- sonstige Formen, die der Lenkungsausschuss empfiehlt und die als mit der Politik und den Verfahren der beiden Vertragsparteien vereinbar angesehen werden.

Artikel 6

Koordinierung und Erleichterung von Kooperationsmaßnahmen

- a) Die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen nach diesem Abkommen obliegen für Indien dem Ministerium für Wissenschaft und Technologie (Department of Science & Technology) und für die Gemeinschaft den Dienststellen der Europäischen Kommission (Generaldirektion Forschung), die für die jeweilige Partei als Handlungsbeauftragte fungieren.
- b) Die Handlungsbeauftragten setzen für die Verwaltung dieses Abkommens einen Lenkungsausschuss für die W&T-Zusammenarbeit, nachstehend „Lenkungsausschuss“

genannt, ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus einer für jede Seite gleichen Anzahl offizieller Vertreter der Vertragsparteien zusammen und sieht jeweils Mitvorsitzende der Vertragsparteien vor; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

c) Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe,

- i) die in Artikel 4 dieses Abkommens genannten Kooperationsmaßnahmen sowie die im Rahmen der Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Forschung im Dienste der Entwicklung durchgeführten Maßnahmen zu fördern und zu überwachen;
- ii) gemeinsame FTE-Projekte zu empfehlen, die auf der Basis von Kostenteilung zwischen den Parteien finanziell zu unterstützen sind und die im Rahmen einer von den Handlungsbevollmächtigten gleichzeitig veröffentlichten genehmigten gemeinsamen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht wurden.

Die gemeinsamen Projekte, die von den Wissenschaftlern einer Seite zur Beteiligung an den Programmen der anderen Seite eingereicht wurden, werden von jeder Vertragspartei nach dem jeweiligen Auswahlverfahren jeder Partei unter möglicher Beteiligung von Sachverständigen beider Seiten ausgewählt;

- iii) für das folgende Jahr gemäß Artikel 5 erster und zweiter Gedankenstrich aus den möglichen Gebieten einer FTE-Zusammenarbeit die vorrangigen Bereiche oder Teilbereiche von beiderseitigem Interesse auszuwählen und anzugeben, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird;
- iv) gemäß Artikel 5 dritter Gedankenstrich den Wissenschaftlern beider Vertragsparteien die Zusammenlegung der Projekte vorzuschlagen, die von beidseitigem Nutzen wären und sich ergänzen würden;
- v) Empfehlungen gemäß Artikel 5 vierter bis achter Gedankenstrich abzugeben;
- vi) die Vertragsparteien in der Frage zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den in diesem Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann;
- vii) die Effizienz der Durchführung und Anwendung dieses Abkommens einschließlich der Bewertung laufender Zusammenarbeitsprojekte zu überprüfen, an denen Indien als Entwicklungsland im Rahmen der Gemeinschaftstätigkeiten im Bereich der Forschung im Dienst der Entwicklung beteiligt ist.
- viii) jährlich den Vertragsparteien über den Stand, das erreichte Niveau und den Erfolg der Zusammenarbeit, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt wird, Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird dem Gemischten Ausschuss vorgelegt, der durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien über Partnerschaft und Entwicklung eingesetzt wurde.

- d) Der Lenkungsausschuss tritt in der Regel jährlich nach einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan zusammen, und zwar vorzugsweise vor der Sitzung des durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien über Partnerschaft und Entwicklung eingesetzten Gemischten Ausschusses; die Sitzungen finden abwechselnd in der Gemeinschaft und in Indien statt. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien abgehalten werden.
- e) Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden einvernehmlich getroffen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das eine Aufzeichnung der Entscheidungen und wichtigsten erörterten Punkte enthält. Dieses Protokoll wird von den designierten Mitvorsitzenden des Lenkungsausschusses genehmigt.
- f) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitwirkenden an den Sitzungen des Lenkungsausschusses werden von den Vertragsparteien getragen, denen diese angehören. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Lenkungsausschusses übernimmt die gastgebende Vertragspartei.

Artikel 7

Finanzierung

- a) Kooperationsmaßnahmen setzen voraus, dass entsprechende Finanzierungsmittel vorhanden sind, unterliegen den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Befreiungen von Steuern und Zöllen) und stehen im Einklang mit den Politiken und Programmen der Vertragsparteien.
- b) Die für ausgewählte Kooperationsmaßnahmen entstehenden Kosten werden von den Mitwirkenden geteilt, ohne dass eine Übertragung von Mitteln von einer Vertragspartei zur anderen erfolgt.
- c) Die administrativen und finanziellen Modalitäten für die Kooperationsmaßnahmen werden in Durchführungsbestimmungen im Einzelnen festgelegt.
- d) FTE-Projekte, in die Indien als Entwicklungsland einbezogen wird und die im Rahmen der Gemeinschaftstätigkeiten im Bereich der Forschung im Dienste der Entwicklung finanziell unterstützt werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Buchstaben b) und c).

Artikel 8

Einreise von Personal und Einfuhr von Ausrüstung

Jede Vertragspartei unternimmt im Rahmen der im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personal wie auch die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbleib von Ausrüstung zu erleichtern, das bzw. die für Kooperationsmaßnahmen, die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens als solche anerkannt worden sind, eingesetzt oder verwendet wird.

Artikel 9

Verbreitung und Verwertung von Wissen

Die Verbreitung und Verwertung von Wissen und die Verwaltung, Zuweisung und Ausübung von Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus der gemeinsamen Forschung im Rahmen dieses Abkommens ergeben, unterliegen den Vorschriften des Anhangs. Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 10

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, und nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik Indien andererseits. Die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf hoher See, im Weltraum oder auf dem Gebiet von Drittländern im Einklang mit dem internationalen Recht wird davon nicht ausgeschlossen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Kündigung und Streitbeilegung

- a) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- b) Dieses Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums einvernehmlich verlängert werden.
- c) Dieses Abkommen kann mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- d) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Außerkrafttreten oder die Kündigung dieses Abkommens berührt weder die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch spezielle Rechte und Pflichten, die gemäß dem Anhang entstanden sind.
- e) Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

Artikel 12

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache sowie in Hindi abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Hecho en Nueva Delhi el veintitrés de noviembre del dos mil uno por duplicado en alemán, danés, español, finés, francés, griego, inglés, italiano, neerlandés, portugués, sueco e hindi, siendo cada uno de estos textos igualmente auténticos.

Udfærdiget i New Delhi, den treogtyvende november to tusind og et, i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk, tysk og hindi, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu New Delhi am dreiundzwanzigsten November zweitausendundeins in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache sowie in Hindi abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Έγινε στο Νέο Δελχί, στις είκοσι τρεις Νοεμβρίου δύο χιλιάδες ένα, σε δύο αντίτυπα στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα και τη γλώσσα Hindi· όλα τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικά.

Done at New Delhi on the twenty-third day of November in the year two thousand and one, in two copies, in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish, Swedish, and Hindi languages, with each text being equally authentic.

Fait à New Delhi, le vingt-trois novembre deux mille un, en deux exemplaires, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, française, finnoise, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise, suédoise et hindi, chacun de ces textes faisant également foi.

Fatto a Nuova Delhi, addì ventitre novembre duemilauno, in duplice copia nelle lingue danese, finlandese, francese, greca, inglese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese, tedesca e hindi, ciascun testo facente ugualmente fede.

Gedaan te New Delhi op de drieëntwintigste november tweeduizendeneen in twee exemplaren in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse, de Zweedse en de Hinditaal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek.

Feito em Nova Deli, em vinte e três de Novembro de dois mil e um, em duplo exemplar, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa, sueca e hindi, fazendo igualmente fé todos os textos.

Tehty New Delhissä kahdentenäkymmenentenäkolmantena päivänä marraskuuta vuonna kaksituhattayksi kahtena kappaleena englannin-, espanjan-, hollannin-, italian-, kreikan-, portugalin-, ranskan-, ruotsin-, saksan-, suomen-, tanskan- ja hindinkielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

Upprättat i New Delhi den tjugotredje november tjugohundraett i två exemplar på danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språken samt på hindi, varvid samtliga språkversioner äger lika giltighet.

23 नवम्बर, 2001 को नई दिल्ली में हिन्दी, डैनिश, डच, अंग्रेजी, फिन्नी, फ्रेंच, जर्मन, ग्रीक, इतालवी, पुर्तगाली स्पेनिश, स्वीडिश भाषाओं में दो प्रतियों में सम्पन्न हुआ जिसका प्रत्येक पाठ समान रूप से मान्य है।

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar
यूरोपीय सघ की परिषद की ओर से

Por el Gobierno de la República de la India
På Republikken Indiens regerings vegne
Für die Regierung der Republik Indien
Για την κυβέρνηση της Δημοκρατίας της Ινδίας
For the Government of the Republic of India
Pour le gouvernement de la République de l'Inde
Per il governo della Repubblica dell'India
Voor de regering van de Republiek India
Pelo Governo da República da Índia
Intian tasavallan hallituksen puolesta
På Republiken Indiens regerings vägnar
भारत गणराज्य की सरकार की ओर से

ANHANG

RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Rechte des geistigen Eigentums, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs aufgeteilt.

GELTUNG

Dieser Anhang gilt für alle gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

1. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung

1. Die Bedeutung von „geistigem Eigentum“ im Sinne dieses Anhangs ist in Artikel 2 Buchstabe c) dieses Abkommens festgelegt.
2. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Anteilen zwischen den Vertragsparteien und Mitwirkenden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei und deren Mitwirkende die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Dieser Anhang ändert bzw. berührt weder die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Mitwirkenden noch die Regeln für die Verbreitung und Anwendung von Wissen, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten beider Vertragsparteien festgelegt werden.
3. Die Vertragsparteien orientieren sich an folgenden Grundsätzen, die in vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:
 - a) wirksamer Schutz geistigen Eigentums. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie und/oder ihre Mitwirkenden sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen dieses Abkommens oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und bemühen sich um rechtzeitigen Schutz dieses geistigen Eigentums;
 - b) effektive Nutzung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien;
 - c) nicht diskriminierende Behandlung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Mitwirkenden in Bezug auf die Inhaberschaft, die Verwertung und Verbreitung von Wissen und die Inhaberschaft, die Aufteilung und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums;
 - d) Schutz von Betriebsgeheimnissen.
4. Die Mitwirkenden erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP). Der TMP ist ein besonderer, zwischen den Mitwirkenden an gemeinsamen Forschungsarbeiten abzuschließender Vertrag über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, einschließlich derer im Zusammenhang mit Inhaberschaft und Verwertung, einschließlich der Veröffentlichung von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird.

Im TMP werden normalerweise u. a. folgende Rechte des geistigen Eigentums geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP werden auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt. Bei der Ausarbeitung der TMP nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln und Rechtsvorschriften werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien oder Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, die Notwendigkeit von Verfahren zur Streitbeilegung und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die Rechte und Pflichten bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern (d. h. Forschern, die nicht zu einer Vertragspartei oder einem Mitwirkenden gehören) hervorgebracht werden, werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den TMP geregelt. Die TMP müssen vor dem Abschluss der speziellen Verträge über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, denen sie beigelegt sind, von der für die Finanzierung zuständigen Stelle oder Abteilung der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden.

5. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im TMP nicht geregelt ist, wird nach den im TMP festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit, die nicht durch das vereinbarte Verfahren zur Streitbeilegung ausgeräumt werden kann, steht solches Wissen oder geistiges Eigentum allen Mitwirkenden an den gemeinsamen Forschungsarbeiten, von denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde, gemeinsam zu. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.
6. Jede Vertragspartei stellt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sicher, dass die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach diesen Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erlangen.

7. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, dass die aufgrund des Abkommens und der unter das Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere fördern:
 - i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und
 - ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.
8. Die Kündigung oder das Außerkrafttreten dieses Abkommens lässt die Rechte und Pflichten der Mitwirkenden in Bezug auf geistiges Eigentum im Rahmen genehmigter laufender Projekte gemäß diesem Anhang unberührt.

II. Urheberrechtlich geschützte Werke und wissenschaftliche Schriftwerke

Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden zustehen, sind im Einklang mit der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und dem Übereinkommen über handelsbezogene Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs) zu behandeln.

Unbeschadet des Abschnitts III werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher einschließlich Videoaufzeichnungen und Software veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich zu verbreiten.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass der/die Verfasser die Erwähnung seines Namens/ihrer Namen ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen die Exemplare deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

III. Nicht offenbartes Wissen

A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Die Vertragsparteien, ihre Behörden oder Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im Technologiemanagementplan, welches Wissen im Rahmen dieses Abkommens nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - a) Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im Allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
 - b) der tatsächliche oder potenzielle gewerbliche Wert des Wissens, der durch seine Geheimhaltung entsteht;
 - c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, dass die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, dass, sofern nicht anders angegeben, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf bzw. dürfen.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass sie und ihre Mitwirkenden nicht offenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe dieses Wissens.

Erhält eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens nicht offenbartes Wissen, so hat sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen entfallen, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit offenbart.

3. Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterliegt und, wie oben ausgeführt, ohne weiteres deutlich als solches kenntlich gemacht ist.

4. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die im Rahmen dieses Abkommens nicht offenes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Absatz 3 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit ihre eigene Politik und die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. Nicht offenes Wissen nicht dokumentarischer Natur

Nicht offenes Wissen nicht dokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in dem Abkommen für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern der Empfänger dieses nicht offenen oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens im Voraus schriftlich auf die Vertraulichkeit des mitzuteilenden Wissens hingewiesen worden ist.

C. Überwachung

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass nicht offenes Wissen, das ihr im Rahmen dieses Abkommens zugänglich gemacht wird, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder dass aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über ein geeignetes Vorgehen.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. August 2002

zur Durchführung von Erhebungen über Geflügelpestvorkommen in Haus- und Wildgeflügelbeständen in den Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2982)

(2002/649/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽³⁾ ist die regelmäßige Überwachung von Haus- und Wildgeflügelbeständen auf eine etwaige Präsenz des Krankheitserregers nicht vorgesehen.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass bestimmte Stämme des Geflügelpestvirus, die von den Seuchenbekämpfungsvorschriften der genannten Richtlinie bislang nicht erfasst sind, zu hochpathogenen Stämmen mutieren können, wenn sie während längerer Zeit in der Geflügelpopulation zirkulieren.
- (3) Dieser Umstand könnte hohe Mortalität und der Geflügelwirtschaft schwere wirtschaftliche Verluste verursachen, die sich durch Reihenuntersuchungen in den Mitgliedstaaten zur Früherkennung und Bekämpfung derartiger Vorläuferstämme verringern ließen.
- (4) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat zur Definition der Geflügelpest und zur Impfung gegen die Seuche Stellung genommen und empfohlen, die Geflügelpestdefinition dahingehend zu ändern, dass sie verschiedene aviäre Influenzaviren umfasst, bei deren Auftreten Tilgungsmaßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus sollten zur Feststellung der Prävalenz dieser Stämme in verschiedenen Geflügelpopulationen, auch zur Schätzung der Kosten der Anpassung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen Erhebungen durchgeführt werden.
- (5) Im November 2001 hat die Kommission ein Symposium über die Vorbereitung auf Influenzapandemien in der Humanbevölkerung veranstaltet. Dabei wurde insbeson-

dere hervorgehoben, dass Erhebungen in verschiedenen Tierpopulationen angezeigt sind, um die zoonotische Auswirkungen derartiger Infektionen beurteilen zu können.

- (6) Sowohl der zoonotische Aspekt als auch die Implikationen für die Tiergesundheit unterstreichen die Notwendigkeit von Erhebungen über Influenzavorkommen in Tierpopulationen.
- (7) Je nach Ergebnis dieser Erhebungen kann die Gemeinschaft beschließen, ihre Influenzapolitik weiter anzupassen.
- (8) Das Gemeinschaftliche Referenzlabor für Geflügelpest in Weybridge hat Leitlinien für die Durchführung von Erhebungen erarbeitet, an denen die Pläne der Mitgliedstaaten ausgerichtet werden sollten.
- (9) Mit Blick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Programme zur Genehmigung vorlegen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis 15. Oktober 2002 Pläne für Erhebungen über Geflügelpestvorkommen in Haus- und Wildgeflügelbeständen vor, die nach den Leitlinien im Anhang dieser Entscheidung erstellt wurden.

Artikel 2

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für Maßnahmen im Rahmen von Artikel 1 wird auf 50 % der Ausgaben, die den Mitgliedstaaten für die Entnahme und Analyse von Proben entstehen, bzw. — die Ausgaben aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet — auf einen Gesamtbetrag von 500 000 EUR festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABL L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABL L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. August 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Pläne zur Überwachung von Haus- und Wildgeflügelbeständen in den Mitgliedstaaten auf Vorkommen von Geflügelpest (GP) 2002/03

ZIELE

1. Durchführung einer ersten Reihenuntersuchung zur Feststellung von Infektionen verschiedener Geflügelarten mit H5- und H7-Subtypen des Geflügelpestvirus (als Vorläuferstudie für eine etwaige gemeinschaftsweite Überwachung);
2. Unterstützung einer Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Tilgung aller H5- und H7-Subtypen aus Geflügelbeständen (im Zuge der Änderung der Geflügelpestdefinition);
3. Durchführung einer ersten Erhebung zur Feststellung von Geflügelpestvorkommen bei Wildgeflügel in den Mitgliedstaaten (insbesondere solchen, die bereits Kontakt zu ornithologischen oder anderen Organisationen aufgenommen haben bzw. die bereit sind, mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten). Dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt zur Einrichtung eines ständigen Überwachungsnetzes führen, das die Früherkennung von Virusstämmen, die über Wildvögel in Hausgeflügelbestände eingeschleppt werden können, gestattet;
4. Verbesserung der Kenntnisse über die gesundheitliche Gefährdung von Haustierbeständen durch Wildtiere;
5. Durchführung erster Maßnahmen zur Schaffung und Integration human- und veterinärmedizinischer Netze zur Influenzaüberwachung.

ALLGEMEINE LEITLINIEN FÜR ERHEBUNGEN ÜBER HAUS- UND WILDGEFLÜGEL

- Probenmaterial ist in den Nationalen Referenzlaboratorien der Mitgliedstaaten zu analysieren, und alle (serologischen und virologischen) Analyseergebnisse sind zwecks Vergleich und im Interesse des Informationsflusses dem Gemeinschaftlichen Referenzlabor (GRL) zu übermitteln. Das GRL leistet technische Unterstützung und hält einen großen Vorrat an Diagnoseeinzeln zur Verfügung.
- Alle GP-Virusisolate sind dem GRL zuzusenden. Viren vom H5/H7-Subtyp sind nach den Standardverfahren (Nukleotid-Sequenzanalyse/IVPI) gemäß der Richtlinie 92/40/EWG zu charakterisieren.
- Spezifische Protokolle, die Materialsendungen an das GRL begleiten, sowie Tabellen zur Erfassung von Erhebungsdaten werden vom GRL zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

A. Erhebungen in Hausgeflügelbeständen**A.1. Nachweis von Infektionen mit H5/H7-Subtypen des Geflügelpestvirus in Hausgeflügel, ausgenommen Enten und Gänse**

- Die Populationen, von denen Proben entnommen werden, repräsentieren die Hauptgeflügelwirte in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- Der Stichprobenumfang richtet sich nach der Besatzdichte der Geflügelhaltungsbetriebe.
- Hinterhofhaltungen können in die Erhebung einbezogen werden.
- Folgende Tierkategorien sollten idealerweise in Seroprävalenzstudien berücksichtigt werden: Mastputen, Zuchthühner und Zuchtputen, Broiler, Legehennen (soweit im Schlachthof vorhanden), Zuchtwildvögel, Laufvögel.
- Mitgliedstaaten, die zwecks Erhaltung ihres Gesundheitsstatus als Newcastle Disease (ND)-freies nicht impfendes Land (Entscheidung 94/327/EG der Kommission ⁽¹⁾) bereits ND-Stichprobeuntersuchungen durchführen, können das diesbezügliche Probenmaterial aus Zuchtbeständen möglicherweise auch auf H5/H7-Antikörper untersuchen.
- Bei der Festlegung der Anzahl Proben, die von einer Wirtspopulation zu entnehmen sind, sollte auch der Empfänglichkeit dieser Population für Infektionen mit Influenza A-Virus Rechnung getragen werden, d. h. Puten sollten gegenüber Broilern vorrangig untersucht werden, wenn beide Arten in der betreffenden Region präsent sind.
- Blutproben sind von allen Geflügelarten serologisch zu untersuchen.
- Die Stichprobeuntersuchungen sind in Regionen der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe p) der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽²⁾ durchzuführen, die aufgrund ihrer hohen Geflügelbesatzdichte vorrangig ausgewählt wurden, da sie unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien als für den gesamten Mitgliedstaat repräsentativ angesehen werden können:
 - a) Es sind mindestens so viele Betriebe zu untersuchen, dass bei einer Betriebsprävalenz von mindestens 5 % mit einer Nachweissicherheit von 95 % mindestens ein infizierter Betrieb festgestellt werden kann (siehe Tabelle 1), und
 - b) in jedem Betrieb sind mindestens so viele Tiere zu untersuchen, dass bei ≥ 30 % seropositiven Tieren mit einer Nachweissicherheit von 95 % mindestens ein infiziertes Tier festgestellt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1994, S. 17.

⁽²⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

- Die Proben sind vorzugsweise im Schlachthof zu entnehmen.
- Es sind von 5-10 Tieren je Betrieb Proben zu entnehmen und zu analysieren.

Tabelle 1: Anzahl der in jeder ausgewählten Region zu untersuchenden Betriebe

Anzahl Betriebe in der Region	Anzahl zu untersuchender Betriebe
bis 30	alle
31-50	35
51-80	42
81-250	53
> 250	60

A.2. Nachweis von Infektionen mit H5/H7-Subtypen in Enten- und Gänsehaltungsbetrieben

- Von Enten und Gänsen (vorzugsweise Tieren in Freilandhaltung) sind Kloakenabstriche oder Kotproben zur virologischen Untersuchung zu entnehmen.
- Anstelle der virologischen Untersuchungen können Enten und Gänse, abhängig von lokalen Faktoren (wie Produktionsmethoden) und der Verfügbarkeit geeigneter Testkits, auch wie in Abschnitt A.1 beschrieben serologisch untersucht werden.
- Die Proben sollten möglichst dann entnommen werden, wenn die Präsenz anderer Geflügelwirte das Risiko der Erregereinschleppung vergrößern könnte.
- Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Geflügelhaltungsbetriebe in der betreffenden Region wird der Stichprobenumfang so festgesetzt, dass bei einer Betriebsprävalenz von mindestens 5 % mit einer Nachweissicherheit von 95 % mindestens ein infizierter Betrieb festgestellt werden kann (siehe Tabelle 1).
- Proben für virologische oder serologische Untersuchungen werden vorzugsweise in dem von dem ausgewählten Betrieb benutzten Schlachthof entnommen, und zwar:
 - zehn Abstrichproben für virologische Untersuchungen, die in Sammelproben aus jeweils fünf Einzelproben zusammengefasst werden können;
 - fünf bis zehn Blutproben im Fall der serologischen Untersuchung.

B. Erhebungen in Wildgeflügelbeständen

B.1. Konzept und Durchführung der Erhebung

Die Zusammenarbeit mit Vogelschutzvereinen/Vogelbeobachtungsstationen und Beringungszentralen ist unerlässlich. Proben werden wahrscheinlich am besten von sachkundigem Personal dieser Einrichtungen entnommen. Für Proben von Flugwild kann auch die Zusammenarbeit mit Jägern zweckdienlich sein.

B.2. Probenahmeverfahren

- Für virologische Untersuchungen sollten Kloakenabstriche entnommen werden, wobei die Erfolgchancen bei sehr empfänglichen Wirtsarten mit engem Kontakt zu Hausgeflügel (z. B. Stockenten) und „einjährigen“ Vögeln im Herbst am größten sind.
- Die Anteile der verschiedenen Arten sind idealerweise wie folgt:
 - 70 % Wasservögel,
 - 20 % Küstenvögel,
 - 10 % andere Wildvögel.
- Von (in Fallen gefangenen, erlegten und kürzlich verendet aufgefundenen) Wildvögeln sind kothaltige Abstriche oder Frischkotproben zu entnehmen.
- Fünf Einzelproben von ein und derselben Vogelart können in einer Sammelprobe zusammengefasst werden.

C. Laboruntersuchung

Serologische Untersuchungen sollten gemäß der Richtlinie 92/40/EWG und unter Verwendung der vom Gemeinschaftlichen Referenzlabor bereitgestellten Stämme mittels Hämagglutinations-Hemmungstest durchgeführt werden:

H5

- Ersttest mit Turkey/Ontario/7732/66 (H5N9);
- Testung aller Positivproben mit Ostrich/Denmark/72420/96 (H5N2), um N9-kreuzreaktive Antikörper auszuschließen.

H7

- a) Ersttest mit Turkey/England/647/77 (H7N7);
- b) Testung aller Positivproben mit African Starling/983/79 (H7N1), um N7-kreuzreaktive Antikörper auszuschließen.

Für erste Reihenuntersuchungen können zur Testung von Geflügelproben jedoch auch andere validierte Methoden herangezogen werden.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2391)**(2002/650/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 94/184/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, das in Brüssel und Canberra am 26. bzw. 31. Januar 1994 unterzeichnet wurde ⁽²⁾, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 25. Juli 2001 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft eine Änderung des genannten Abkommens ausgehandelt, die vorsieht, dass für australische Weine die vorläufige Zulassung der Behandlung mit Kationen-Austauscharzen bis zum 30. Juni 2003 verlängert wird.
- (2) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*Dieser Beschluss und das in Artikel 1 genannte Abkommen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1994, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 46.

ABKOMMEN**zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, einerseits,

und

AUSTRALIEN andererseits —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, das in Brüssel und Canberra am 26. bzw. 31. Januar 1994 unterzeichnet wurde, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 25. Juli 2001,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I Punkt 1b) des Abkommens ist für australische Weine, die in die Gemeinschaft eingeführt und dort vermarktet werden, die Verwendung von Kationen-Austauschharzen zur Stabilisierung zugelassen. Die Zulassung wurde vorläufig bis zum 30. Juni 2002 erteilt.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Behandlung mit Kationen-Austauschharzen ist die Zulassung dieser Behandlung für australische Weine bis zum 30. Juni 2003 zu verlängern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, das in Brüssel und Canberra am 26. bzw. 31. Januar 1994 unterzeichnet wurde, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 25. Juli 2001, wird wie folgt geändert:

In Anhang I Punkt 1b) wird das Datum „30. Juni 2002“ durch das Datum „30. Juni 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Artikel 3

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in spanischer, dänischer, deutscher, griechischer, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, finnischer und schwedischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Hecho en Bruselas, el 6 de agosto de dos mil dos.

Udfærdiget i Bruxelles, den sjette august to tusinde og to.

Geschehen zu Brüssel am sechsten August zweitausendundzwei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξι Αυγούστου δύο χιλιάδες δύο.

Done at Brussels, on the sixth day of August in the year two thousand and two.

Fait à Bruxelles, le 6 août deux mille deux.

Fatto a Bruxelles, addì sei agosto duemiladue.

Gedaan te Brussel, zes augustus tweeduizend en twee.

Feito em Bruxelas, em seis de Agosto de dois mil e dois.

Tehty Brysselissä kuudentena päivänä elokuuta vuonna kaksituhattakaksi.

Utfärdat i Bryssel den sjätte augusti tjugohundratvå.

Por Australia

For Australien

Für Australien

Για την Αυστραλία

For Australia

Pour l'Australie

Per l'Australia

Voor Australië

Pela Austrália

Australian hallituksen puolesta

På Australiens vägnar

Joana HEWITT

Por la Comunidad Europea

For De Europæiske Fællesskaber

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

Alexander TILGENKAMP

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 279 vom 23. Oktober 2001)

Seite 299, Anmerkung 2 Buchstabe f):

anstatt: „..., ausgenommen zu Sportzwecken, Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe und Waren ...“,

muss es heißen: „..., ausgenommen Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe zu Sportzwecken, und Waren ...“.

Seite 306, Anmerkung 1 Buchstabe c) erste Zeile:

anstatt: „... oder zugerichtete Leder, Häute und Felle (Kapitel 43). ...“,

muss es heißen: „... oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). ...“.

Seite 922:

Lfd. Nr. 88, bei dem KN-Code 2009 61 90, fünfte Spalte:

anstatt: „“,

muss es heißen: „22,4“;

Lfd. Nr. 89, bei dem KN-Code 2208 40 91, fünfte Spalte:

anstatt: „0,3 €/ % vol/hl“,

muss es heißen: „0,2 €/ % vol/hl“.
